



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Durlacher Allee 77
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 05.06.2024

Name Anna Hoß

Durchwahl +49 721 926 7713

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-89/3/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Screeningentscheidung Umbau PWC-Anlage Lußhardt

Ihr Schreiben vom 29.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Buchheit,

für das geplante Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 29.02.2024 hat die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträgerin die Feststellung beantragt, ob für den geplanten Umbau der PWC-Anlage Lußhardt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Neben dem Antrag wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Bestands- und Konfliktplan
- Lageplan

Mit E-Mail vom 15.05.2024 wurden der Erläuterungsbericht, der vorläufige Landschaftspflegerische Begleitplan, der Bestands- und Konfliktplan und der Maßnahmenplan nachgereicht.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Südwest, Außenstelle Karlsruhe, plant den Umbau der PWC-Anlage Lußhardt an der BAB A 5 auf Gemarkung St. Leon Rot. Durch die geplante Baumaßnahme wird die bereits bestehenden PWC-Anlage vergrößert und die Parkplatzsituation verbessert.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen geplant:

- Ergänzung der Parkplätze in Längsausrichtung mit Parkplätzen in Schrägausrichtung
- Erhöhung des Parkplatzangebots um bis zu ca. 22 Pkw- und ca. 27 Lkw-Parkplätze
- Bau der Lkw-Parkplätze in Betonbauweise und der Pkw-Parkplätze und Gehwege in Asphaltbauweise
- Fassen und Vorreinigen des anfallenden Oberflächenwassers mit anschließender Versickerung des gefassten Wassers über mehrere unterirdische Rigolen. Vor dem Einleiten in die Versickerungsanlage bzw. in die Vorflut wird ein Schieber für einen möglichen Havariefall sowie ein Schacht, mit dem ein Rückhalt von Leichtflüssigkeiten möglich ist, vorgesehen.
- Dezentrale Muldenversickerung des Niederschlagwassers der Zu- und Abfahrtsrampen, sowie der Hauptfahrbahn. Anordnung von Stauschwellen in regelmäßigem Abstand.
- Bau einer Lärmschutzwand entlang der Autobahnfahrbahn
- Schaffung von Erholungsflächen mit neu anzulegenden Gehwegen, Sportflächen mit Sportgeräten sowie Spielplatzflächen und Tisch-Bank Kombinationen

Die vorhandene WC-Anlage bleibt erhalten.

Der Baumaßnahme geht eine Bedarfsanalyse des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) voraus, in der die unzureichende Lkw Parkplatzzkapazität an der BAB A 5 untersucht wurde.

Durch den geplanten Umbau werden neben den bereits befestigten Straßen-, Park- und Wegeflächen von 5.747 m² weitere 8.714 m² Wiesen und Ruderalvegetation in Anspruch genommen. Es werden 775 m² im Bestand versiegelte Flächen im Rahmen der Umbaumaßnahme entsiegelt. Die Netto-Neuversiegelung beträgt 3.221 m²; es wird davon ausgegangen, dass die Sport- und Spielfläche ebenfalls befestigt werden. Gleichzeitig ist die Rodung von 65 Bäumen und 332 m² Feldgehölzen erforderlich.

Im bzw. nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich folgendes Offenlandbiotop:

- Teilfläche des Biotops Nr.: 167172260470, Gehölze an der BAB 5 und 6 (inklusive Kreuz Walldorf) - Gemeinde St. Leon-Rot, (Gesamtfläche: 5,6519 ha).

Im nördlichen und östlichen Bereich der PWC-Anlage grenzt folgendes Waldbiotop an den Planungsraum an:

- Nr.: 267172262177, Dünenreste Vorderer Buckel SO St. Leon, (Fläche 1,648 ha)

Westlich der Baumaßnahme und westlich der BAB A 5 befinden sich weitere geschützte Biotope (Trockenbiotopkomplex, Feldgehölze, Hecken, Silbergrasflur), die jedoch aufgrund des Abstandes und der trennenden Wirkung der BAB A 5 außerhalb des Beeinträchtigungskorridors der geplanten Baumaßnahme liegen.

Im Rahmen der Planung wurden bezüglich des Artenschutzes fünf Gelände-/ Kartiergänge und zwei nächtliche Fledermauserfassungen durchgeführt. Eine tatsächliche Quartiernutzung oder sichtbare Besiedlungsspuren, die darauf hinweisen, dass ein Baum eine besondere Funktion für geschützte Arten erfüllt, konnten in den Eingriffsbereichen nicht nachgewiesen werden. Ebenso wurden keine Horstbäume oder Groöhöhlenbäume festgestellt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die PWC Anlage gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 15 Abs. 1 FStrG (Fernstraßengesetz) zum Straßenkörper der Bundesautobahn. Nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht für den Bau einer Bundesautobahn eine UVP-Pflicht. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dies betrifft die Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nummer 1), seinen Standort (Anlage 3 Nummer 2) und die Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3).

Zwar sind mit dem Umbau der PWC Anlage nachteilige Umweltauswirkungen verbunden (1), diese sind jedoch – insbesondere im Hinblick auf die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – nicht als erheblich einzustufen (2).

1. Nachteilige Umweltauswirkungen

a) Merkmale des Vorhabens

Der geplante Umbau hat eine Baulänge von 0,317 km. Dabei werden insgesamt 1,48 ha Fläche in Anspruch genommen, der Umfang der Neuversiegelung beträgt 0,32 ha. Dabei werden Erdarbeiten von 5.850 m³ erforderlich und es entsteht ein bauzeitlicher Abfall von 27.170 t.

Für das Vorhaben werden 65 Bäume gerodet.

b) Standort des Vorhabens

Die Maßnahme befindet sich in keinem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2. Angrenzend an das Bauvorhaben befinden sich jedoch folgende Gebiete:

Im bzw. nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich folgendes Offenlandbiotop:

- Teilfläche des Biotops Nr.: 167172260470, Gehölze an der BAB 5 und 6 (inklusive Kreuz Walldorf) - Gemeinde St. Leon-Rot, (Gesamtfläche: 5,6519 ha).

Im nördlichen und östlichen Bereich der PWC-Anlage grenzt folgendes Waldbiotop an den Planungsraum an:

- Nr.: 267172262177, Dünenreste Vorderer Buckel SO St. Leon, (Fläche 1,648 ha)

Für den Umbau werden 1.871 m² Wiesenfläche (33.60), 6.843 m² Grasreiche Ruderalvegetation (35.64), und 332 m² Feldgehölz (41.10) beansprucht werden. Zudem werden 65 Bäume gefällt.

Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Bereich des geplanten Bauvorhabens nicht vorhanden.

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Im Hinblick auf die beiden Biotope werden durch Schutzzäune Eingriffe vermieden. Durch einen Schutzzaun „Gehölze an der BAB A 5 und A 6 (inklusive Kreuz Walldorf) - Gemeinde St. Leon-Rot“ kann das Biotop gesichert werden, so dass für dieses geschützte Biotop keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zu dem Biotop „Dünenreste Vorderer Buckel SO St. Leon“ besteht bereits ein Schutzzaun, der während der gesamten Bauarbeiten bestehen bleibt, so dass anlagebedingte Eingriffe vermieden werden können.

Die zu rodenden Bäume weisen keine tatsächliche Quartiernutzung oder sichtbaren Besiedlungsspuren auf, dennoch stellt die Rodung der Bäume eine nachteilige Umweltauswirkung dar.

Ein erheblicher Verlust von faunistischen Lebensräumen kann mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Rodung der Gehölze innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar), keine Eingriffe in die Autobahnböschung nördlich der PWC-Anlage mit Aufstellen eines Schutzzaunes zum Schutz von Zaunneidechsen).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten, insbesondere geschützter oder wertgebender Arten (Rote Liste), die besondere Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erfordern, sind nicht zu erwarten.

Ein Eingriff in das Schutzgut Wasser liegt nicht vor, das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Mögliche baubedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch den Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen und die Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften vermindert bzw. vermieden werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima können das Entfernen von Bäumen sowie die zusätzliche Versiegelung von Boden kleinklimatische Beeinträchtigungen hervorrufen.

Für das Schutzgut Landschaft und Erholung können Beeinträchtigungen entstehen, da durch die Rodung der vorhandenen Bäume und Gehölze gliedernde und schattenspendende Strukturen beseitigt werden.

Im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) führt die geplante Umbaumaßnahme aufgrund der bereits vorhandenen PWC-Anlage und der angrenzenden BAB A 5 zu geringen bis mittleren Eingriffen in Natur und Landschaft. Hoch ist der Verlust von 65 Bäumen.

2. Ausschluss erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist bei der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ein Ausschluss kann durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, herbeigeführt werden, § 7 Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 4 UVPG. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn nach der Lebenserfahrung von der Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Im Zweifel ist für die UVP-Pflicht zu entscheiden.

Durch die vom Vorhabenträger getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, werden Einträge, Immissionen und Verunreinigungen von Böden, Wasser und Luft ausgeschlossen. Zudem kann durch das Aufstellen von Bauschutzzäunen der Erhalt einiger Bäume ermöglicht werden. Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern wird durch eine Baufeldräumung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

Um Tötungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zu vermeiden, darf in die Autobahnböschung inklusive dem Saumstreifen neben dem Weg nicht eingegriffen werden (Tabufläche) und auch keine temporäre Flächeninanspruchnahme erfolgen (Baustreifen oder Lagerung von Aushub oder Material). Zudem wird vor Beginn der Bauarbeiten ein Schutzzaun aufgestellt. Zur Kontrolle und Überprüfung bei der Umsetzung der Maßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.

Im Hinblick auf den Eingriff in das Schutzgut Boden ist jedoch davon auszugehen, dass im Bereich der Umbaumaßnahme kaum noch natürlich bestehende Böden vorhanden sind. Ein Teil der Böden im Bereich der PWC-Anlage ist bereits befestigt. Die übrigen Böden weisen aufgrund der Bauarbeiten zur bestehenden PWC-Anlage mit baubedingten Auf- und Abträgen, Verdichtungen etc. keine natürliche Lagerung mehr auf. Unabhängig davon kann durch die Entsiegelung ein Teilausgleich geschaffen werden.

Ebenso kann der Eingriff in das Schutzgut Klima und die Rodung der Bäume durch Neupflanzungen von Bäumen sowie Entsiegelungen und Einsaaten der neu entstehenden Böschungs-, Mulden und Bankettflächen mit Landschaftsrasen aus gebietsheimischer Saatgutmischung ein Teilausgleich im Bereich der umgeplanten PWC-Anlage

geschaffen werden. Das verbleibende Defizit kann durch die Freistellung einer Binnendüne östlich der PWC-Anlage im naturschutzrechtlichen Sinne ausgeglichen werden. Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt nicht.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird durch die Neupflanzung von Bäumen und der Anlage von Rasenflächen ausgeglichen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die vorgesehenen geplanten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

III.

Die Feststellung, dass für das o. g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums (jeweils für die Dauer eines Monats).

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anna Hoß

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.